

Checkliste zur Überprüfung der Relevanz ausgewählter BilMoG-Änderungen (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) für den Einzelabschluss

Nachstehende Übersicht beinhaltet nur die wichtigsten Änderungen, die sich aus dem BilMoG für Bilanzierende beim Einzelabschluss ergeben. Änderungen im Bereich der Konzernrechnungslegung wurden nicht berücksichtigt.

Um Ihnen die Überprüfung zu erleichtern, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, haben wir die Neuerungen danach unterschieden,  
 - ob sie für alle Kaufleute, d.h. Bilanzierer nach HGB ungeachtet ihrer Rechtsform gelten, wie etwa Einzelunternehmer, oHG's, KG's etc.  
 oder  
 - ob sie allein für die Kapitalgesellschaften (KapGes) bzw. die Kap & Co., wie etwa GmbH & Co KG's gelten.

Ob Ihr Unternehmen von den Änderungen betroffen sein wird, können Sie in der letzten Spalte kenntlich machen.

I. Vorschriften zum Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden

Anstehende Änderungen	Rechtsgrundlage	davon betroffen		Ihre persönliche Relevanz?
		alle Kaufleute incl. KapGes etc.	nur KapGes/ Kap&Co.	
1. Wirtschaftliche Zurechnung ist maßgebend, wenn rechtliches und wirtschaftliches Eigentum auseinanderfällt.	§ 246 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.	X		
2. Ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert ist zukünftig immer zu aktivieren. Wegfall des Wahlrechts. Der Wert ist abzuschreiben.	§ 246 Abs. 1 S. 4 HGB n. F.	X		
3. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen aktiviert werden. Dies gilt nur für Entwicklungskosten für Vermögensgegenstände, mit deren Entwicklung nach dem 31.12.2009 begonnen wurde. Generell dürfen also Forschungskosten nicht aktiviert werden. Ferner keine Aufwendungen für Marken, Kundenlisten, Drucktitel, Verlagsrechte oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände.	§ 248 Abs. 2 HGB n. F.	X		
4. Das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene und nach drei Monaten im folgenden Geschäftsjahr nachgeholte Instandhaltungen und für andere Aufwandsrückstellungen wird aufgehoben.	§ 249 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 HGB a. F.	X		
5. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Zölle etc. entfällt.	Aufhebung von § 250 Abs. 1 S. 2 HGB a. F.	X		
6. Bilanzierungshilfe (Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs) entfällt.	Aufhebung von § 269 HGB a. F.		X	
7. Ermittlung von latenten Steuern.	§ 274, § 274a HGB n. F.		X	
8. Aufhebung des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit.	§ 247 Abs. 3, § 273, § 279 Abs. 2 HGB a. F.		X	

## II. Vorschriften zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden

Anstehende Änderungen	Rechtsgrundlage	davon betroffen		Ihre persönliche Relevanz?
		alle Kaufleute incl. KapGes etc.	nur KapGes/ Kap&Co.	
1. Bei Rückstellungsbewertung sind künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Der Erfüllungsbetrag ist maßgeblich.	§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.	X		
2. Durch die Umstellung erforderliche Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen können bis spätestens 31.12.2024 in jährlichen Raten von zumindest 1/15 angesammelt werden.	§ 253 Abs. 2 S. 2 n. F. i. V. m. Art. 67 Abs. 1 EGHGB	X		
3. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden, durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen.	§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.	X		
4. Das Abschreibungswahlrecht bei nur vorübergehender Wertminderung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens kann künftig von allen Unternehmen nur noch bezogen auf die Finanzanlagen in Anspruch genommen werden.	Aufhebung von § 279 Abs. 1 HGB a. F., § 253 Abs. 3. S. 4 HGB n. F.	X		
5. Wertaufholungen bezüglich aller Formen außerplanmäßiger Abschreibungen werden - mit Ausnahme solcher auf den Geschäfts- oder Firmenwert - für alle Unternehmen vorgeschrieben.	§ 253 Abs. 5 HGB n. F.	X		
6. Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme wird gesetzlich verankert.	§ 254 HGB n. F.	X		
7. Die handelsrechtlichen Herstellungskosten beziehen nunmehr auch bestimmte Gemeinkosten als Pflichtbestandteile mit ein und nähern sich daher dem Vollkostenbegriff nach IFRS und an die steuerliche Untergrenze für die Herstellungskosten an.	§ 255 Abs. 4 HGB n. F.	X		
8. Die Bewertungsvereinfachungsverfahren für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens werden auf LIFO und FIFO begrenzt. Steuerrechtlich wird nur die LIFO-Methode anerkannt.	§ 256 HGB n. F.	X		
9. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind darüberhinaus bei der Währungsumrechnung als Realisations- und Imparitätsprinzip sowie das Anschaffungskostenprinzip zu beachten.	§ 256a S. 2 HGB n. F.	X		

### III. Vorschriften zum Ausweis in Bilanz und G&V

Anstehende Änderungen	Rechtsgrundlage	davon betroffen		Ihre persönliche Relevanz?
		alle Kaufleute incl. KapGes etc.	nur KapGes/ Kap&Co.	
1. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sowie aktive und passive latente Steuern sind als separate Posten auszuweisen.	§ 266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB n. F.		X	
2. Aktive und passive latente Steuern dürfen wahlweise miteinander verrechnet oder brutto ausgewiesen werden.	§ 274 Abs. 1 HGB n. F.		X	
Der Aufwand / Ertrag aus der Veränderung bilanzieller latenter Steuern ist in der GuV gesondert auszuweisen.	§ 274 Abs. 2 HGB n. F.		X	
3. Gesonderter Ausweis von Aufwendungen / Erträgen aus der Abzinsung von Rückstellungen.	§ 277 Abs. 5 S. 1 HGB n. F.		X	
4. Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung sind in der GuV jeweils gesondert auszuweisen.	§ 277 Abs. 5 S. 2 HGB n. F.		X	
5. Aufwendungen und Erträge aus der Umstellung auf das neue HGB sind unsaldiert unter dem Posten "außerordentliche Aufwendungen" bzw. "außerordentliche Erträge auszuweisen.	Art. 67 Abs. 7 EGHGB	X		
6. Keine Anpassung der Vorjahreszahlen, lediglich Hinweis im Anhang.	Art. 67 Abs. 8 EGHGB	X		

### IV. Änderungen bei den Anhang-Angaben

Sachverhalt	Rechtsgrundlage	davon betroffen		Ihre persönliche Relevanz?
		alle Kaufleute incl. KapGes etc.	nur KapGes/ Kap&Co.	
1. Angabepflichtungen für Geschäfte mit nahe stehenden Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen.	§ 285 Nr. 21 HGB n. F.		X	
2. Zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind das angewandte versicherungsmathematische Bewertungsverfahren sowie grundlegende Annahmen der Berechnung anzugeben.	§ 285 Nr. 24 HGB n. F.		X	
3. Bei Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB n. F. sind umfangreiche Angaben vorgeschrieben.	§ 285 Nr. 23 HGB n. F.		X	
4. Für gemäß § 251 HGB unter der Bilanz oder gemäß § 268 Abs. 7 HGB im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme darzulegen.	§ 285 Nr. 27 HGB n. F.		X	
5. Für latente Steuern ist - auch wenn in der Bilanz kein Ausweis erfolgt - anzugeben, auf welche Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen latente Steuern beruhen.	§ 285 Nr. 29 HGB n. F.		X	